Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 11. Wahlperiode, 1983-84

11.11.1986 - Drucksache 11/769

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
11. Wahlperiode

Drucksache 11 / 769
11. 11. 86

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 56 vom 10. November 1986

Der Petitionsausschuß hat am 10. November 1986 die nachstehend aufgeführten vier Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuß bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Helmut Pflugradt
Vorsitzender

Der Ausschuß bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 11/301	Unterrichtsausfall an der Kaufmännischen Berufsschule für Kreditinstitute, Versicherungen und Industrie (KVI)	Die kritische Situation hinsichtlich des Unterrichtsausfalls an der Kaufmännischen Berufsschule für Kreditinstitute, Versicherungen und Industrie (KVI) im vergangenen Schuljahr hat sich durch die Intervention des Petitionsausschusses im Sinne des Petenten geändert.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 11/410	Bedenken gegen einen Bebauungsplan	Die Bedenken des Petenten gegen den am 4. September 1986 von der Stadtbürgerschaft beschlossenen Bebauungsplan waren sowohl den beteiligten Behörden als auch den Entscheidungsgremien bei der Entscheidung über den Bebauungsplan in vollem Umfang bewußt. Die nach dem Bundesbaugesetz erforderliche Abwägung hat dann allerdings zu der von dem Petenten beklagten Entscheidung geführt.
L 11/416	Überprüfung eines Urteils des Landgerichts Bremen	Entscheidungen eines unabhängigen Gerichts unterliegen keiner parlamentarischen Kontrolle.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingabe als unbegründet zurückzuweisen:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 11/414	Beschwerde über das Verhalten einer Mitarbeiterin eines Ortsamts	Das Verhalten der Mitarbeiterin kann nach Klärung des Sachverhalts nicht beanstandet werden.

Druck: Anker-Druck Bremen